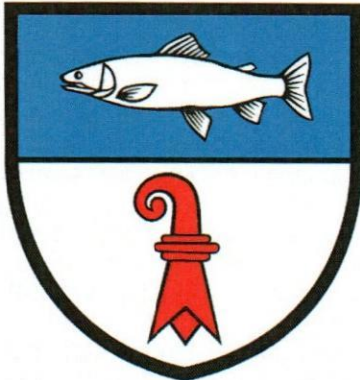


Reglement über die Schulzahnpflege

Einwohnergemeinde Bärschwil



Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2017 beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahn-ärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahn-pflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung (jährliche obligatorische Zahnkontrolle)

- a) Die einmal jährlich stattfindende Zahnkontrolle wird wie folgt organisiert: Die Eltern vereinbaren mit ihrem Schulzahnarzt einen Untersuchungstermin. Die Kinder nehmen zur Untersuchung eine von der Schule/Klassenlehrkraft abgegebene **Kontrollkarte** mit. Die Schulzahnärzte bestätigen die Untersuchung auf der Kontrollkarte. Die SchülerInnen geben die Kontrollkarte der Klassenlehrkraft ab. Die Untersuchung muss bis zum 1. Juni stattgefunden haben.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchungen wird vollumfänglich durch die Gemeinde bezahlt.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Biss-flügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahn-pflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- c) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,

- eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- d) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat Bärschwil. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde vom 5. Juli 2001 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. November 2020


Der Gemeindepräsident:



Theo Henz

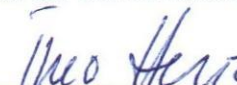


Der Gemeindeschreiberin:



Nicole Jeker

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2020



Theo Henz





Nicole Jeker

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn:

am: 23. Februar 2021

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

- SKALA** für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
 Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Bärschwil vom 7.12.2020
Gültigkeit ab 1. Januar 2021
- A** Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:

Rechnungsbetrag	CHF 850.00
steuerbares Einkommen	CHF 48'300.00
steuerbares Vermögen	CHF 52'000.00
Anzahl Kinder	3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF 48'300.00
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	<u>CHF 5'200.00</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF 53'500.00
Gemeindeanteil somit	3/8

Beispiel:

Rechnungsbetrag:	CHF 850.00
davon Selbstbehalt:	- CHF 85.00
verbleiben	CHF 765.00
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF 300.00
massgebender Restbetrag	CHF 465.00
hievon Gemeindeanteil	CHF 174.00

Verfügung vom 23. Februar 2021

betreffend Genehmigung des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Bärswil

I.

Am 5. Februar 2020 reichte die Gemeinde Bärswil (nachfolgend: EG) dem Kantonszahnarzt, Dr. med. dent. Lando Schlageter, das Reglement über die Schulzahnpflege zur fakultativen Vorprüfung ein. Die Vorprüfung sowie Genehmigung der Reglemente im Bereich der Schulzahnpflege fallen in den Zuständigkeitsbereich des Departements des Innern (nachfolgend: Ddl), weshalb Dr. Schlageter dieses an das Ddl weitergeleitet hat. Das Ddl hat der EG am 13. Februar 2020 seinen Vorprüfungsbericht mit verschiedenen Anregungen und Bemerkungen zukommen lassen.

Im Anschluss überarbeitete die EG das Reglement über die Schulzahnpflege, welches durch die Gemeindeversammlung der EG am 7. Dezember 2020 beschlossen worden ist, und reichte dieses dem Ddl am 13. Januar 2021 zur Genehmigung ein.

Die EG teilte dem Ddl am 15. Februar 2021 und 18. Februar 2021 auf Nachfrage hin mit, dass die vorzunehmenden Vorsorgeuntersuchungen jeweils nicht klassenweise erfolgen könnten, da Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gemeinden die Schule in Bärswil besuchen und entsprechend nicht von denselben Zahnärztinnen und Zahnärzten untersucht würden.

II.

1.

1.1. Gemäss § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) sorgen die Gemeinden für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen, rechtsetzenden Gemeindereglemente sind gemäss § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Die Schulzahnpflege fällt in den Zuständigkeitskreis des Ddl, weshalb das betreffende Reglement von diesem zu genehmigen ist. Die Genehmigung des Ddl hat konstitutiven Charakter, weshalb die entsprechenden Reglemente erst mit der Genehmigung durch das Ddl rechtsverbindlich werden.

Die neuen Reglemente hätten dem Ddl von Gesetzes wegen bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Ddl aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. September 2021 erstreckt. Innerhalb des Ddl ist für die Genehmigung der Reglemente dessen Rechtsdienst zuständig (§ 4 Abs. 1 Bst. d^{ter} Ziff. 1^{bis} Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen [BGS 122.218]).

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG). Im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfolgt bloss eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird folglich ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der betreffenden Bestimmungen werden hingegen nicht überprüft. Vorbehalten bleibt die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit vereinzelter Bestimmungen im konkreten Anwendungsfall im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

1.2. Die EG hat sich bei der Erarbeitung des Reglements über die Schulzahnpflege weitgehend an dem durch das Ddl zur Verfügung gestellten Musterreglement über die Schulzahnpflege orientiert. Das Reglement über die Schulzahnpflege der EG ist folglich grundsätzlich zu genehmigen.

1.3. Die EG hält in § 7 des Reglements über die Schulzahnpflege Folgendes fest:

"§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung (jährliche obligatorische Zahnkontrolle)

a) Die jährlich stattfindende Zahnkontrolle wird wie folgt organisiert: Die Eltern vereinbaren mit ihrem Zahnarzt einen Untersuchungstermin. Die Kinder nehmen zur Untersuchung eine von der Schule/Klassenlehrkraft abgegebene Kontrollkarte mit. Die Zahnärzte bestätigen die Untersuchung auf der Kontrollkarte. Die SchülerInnen geben die Kontrollkarte der Klassenlehrkraft ab. Die Untersuchung muss bis zum 1. Juni stattgefunden haben.

b) Die Erziehungsberechtigten haben der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchungen wird vollumfänglich durch die Gemeinde bezahlt.

c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben."

Die Gemeinden sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die über eine Berufsausübungsbeurteilung verfügen, bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abschliessen. Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen (§ 48 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 GesG). Unter den Begriff Reihenuntersuchung fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Folglich erweist sich eine klassenweise Untersuchung bei einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt nicht als zwingend und das Vorgehen, wonach die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Termine betreffend die Vorsorgeuntersuchungen selbstständig vereinbaren, grundsätzlich als zulässig. Jedoch entspricht § 7 A Bst. a des Reglements dem System der freien Zahnarztwahl, welche gemäss der Gesundheitsgesetzgebung nicht vorgesehen und somit unzulässig ist. Die Gemeinde hat im Sinne von § 48 Abs. 2 Bst. a GesG Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte zu bezeichnen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Möglich ist auch die Bezeichnung von mehreren Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten, wodurch den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zukommt. Entsprechend ist in § 7 A Bst. a des Reglements über die Schulzahnpflege die Begrifflichkeit "Zahnarzt" mit "Schulzahnarzt" zu ersetzen.

Es wird überdies empfohlen, statt den Begriff "Eltern" die Terminologie "Erziehungsberechtigte" zu verwenden, da die leiblichen Eltern von Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Fall mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern identisch sind. Diese Anpassung liegt jedoch im Ermessen der EG.

2. Für die Genehmigung von Reglementen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften beträgt die Gebühr CHF 200.00-5'000.00 (§ 19 Bst. a Gebührentarif [GT; BGS 615.11]).

Die Gebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgesetzt.

III.

Es wird **verfügt**:

1. Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Bärschwil wird teilweise genehmigt.
2. § 7 A Bst. a des Reglements über die Schulzahnpflege der Gemeinde Bärschwil lautet neu:
"Die jährlich stattzufindende Zahnkontrolle wird wie folgt organisiert: Die Eltern vereinbaren mit ihrem Schulzahnarzt einen Untersuchungstermin. Die Kinder nehmen zur Untersuchung eine von der Schule/Klassenlehrkraft abgegebene Kontrollkarte mit. Die Schulzahnärzte bestätigen die Untersuchung auf der Kontrollkarte. Die SchülerInnen geben die Kontrollkarte der Klassenlehrkraft ab. Die Untersuchung muss bis zum 1. Juni stattgefunden haben."
3. Dem Departement des Innern ist ein bereinigtes Exemplar des Reglements über die Schulzahnpflege (mit Genehmigungsdatum) zuzustellen.
4. Die Genehmigungsgebühr beträgt CHF 200.00.

Namens des Departements des Innern



Dr. iur. Lukas Widmer
Co-Leiter Rechtsdienst /
Leiter Aufsicht Gesundheitswesen



Janine Wyss
Juristische Mitarbeiterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§ 209 Abs. 3 Gemeindegesetz [GG; BGS 131.1]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mitteilung an:

- Gemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil (Einschreiben)